

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Blecher, Eifgenstraße“, Gemeinde Odenthal

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Axel Päßgen
Eifgen-SAUNArium
Eifgenstraße 38
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 23. Oktober 2015

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren	2
3	Datenrecherche	2
4	Begehung und Bewertung	3
5	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	4
6	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	4

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid)	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Zur Zukunftssicherung des SAUNatoriums sollen im Rahmen des Änderungsverfahrens des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Blecher, Eifgenstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Nebenanlagen, die dem Saunabetrieb dienen, Garagen und Carports zulässig sind. Der Änderungsbereich wird bereits durch den Saunabetrieb geprägt.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches befindet sich das Hauptgebäude des SAUNATORIUMS mit kleinen Nebenanlagen. Westlich schließt sich ein Parkplatz an, der durch Gehölze abgeschirmt und geschottet ist. Verschiedene weitere Nebenanlagen wie z.B. eine Blockhaussauna befinden sich innerhalb des Hanggrundstücks auf einer östlich gelegenen Freifläche, die durch Scherrasen mit überwiegend Koniferen geprägt wird. Entlang der Grundstücksgrenzen verläuft ein blickdichter Holzzaun, an den im Westen ein Wiesenweg mit schmalen Saumflächen angrenzt. Nach Süden und Westen erstreckt sich Intensivgrünland, in dem kleine Gehölzflächen (Fichtenreihe) eingestreut liegen.

3 Datenrecherche

Am 28.08.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4908-Quadrant 2 (Burscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid)

Art		Status MTB 4908 Quadrant 2	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Vögel			
<u>Eisvogel</u>	<u>Alcedo atthis</u>	sicher brütend	G
<u>Feldlerche</u>	<u>Alauda arvensis</u>	sicher brütend	U↓
<u>Habicht</u>	<u>Accipiter gentilis</u>	sicher brütend	G
<u>Kleinspecht</u>	<u>Dryobates minor</u>	sicher brütend	G
<u>Mäusebussard</u>	<u>Buteo buteo</u>	sicher brütend	G
<u>Mehlschwalbe</u>	<u>Delichon urbica</u>	sicher brütend	U
<u>Mittelspecht</u>	<u>Dendrocopos medius</u>	sicher brütend	G
<u>Rauchschwalbe</u>	<u>Hirundo rustica</u>	sicher brütend	U↓
<u>Rotmilan</u>	<u>Milvus milvus</u>	sicher brütend	U
<u>Schleiereule</u>	<u>Tyto alba</u>	sicher brütend	G
<u>Schwarzspecht</u>	<u>Dryocopus martius</u>	sicher brütend	G
<u>Sperber</u>	<u>Accipiter nisus</u>	sicher brütend	G
<u>Turmfalke</u>	<u>Falco tinnunculus</u>	sicher brütend	G
<u>Waldkauz</u>	<u>Strix aluco</u>	sicher brütend	G
<u>Waldlaubsänger</u>	<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	sicher brütend	G
<u>Waldohreule</u>	<u>Asio otus</u>	sicher brütend	U
<u>Waldschnepfe</u>	<u>Scolopax rusticola</u>	sicher brütend	G
<u>Wespenbussard</u>	<u>Pernis apivorus</u>	sicher brütend	U

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4908/2

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

4 Begehung und Bewertung

Begehungen des Plangebietes wurden im Mai 2015 durchgeführt. Hierbei sind die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht worden.

Vögel

Vogelnester (insbesondere Horste von Großvogelarten) konnten für die (auch angrenzenden) Gehölzbestände nicht nachgewiesen werden. Spechthöhlen oder sonstigen Höhlen sind nicht gefunden worden. Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitat relevant. Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bruten von häufigen Vogelarten, wie die während der Begehung durch Sichtbeobachtung oder Re-

viergesang nachgewiesenen Arten Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen und Buchfink, sind aber möglich.

Fledermäuse

Jagende Fledermäuse sind im Umfeld von Frühjahr bis Herbst nicht auszuschließen. Für die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzt das Gebiet Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind aber nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

5 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vögel

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

6 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei der Realisierung des Vorhabens ist, unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 23. Oktober 2015

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908/2 – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 28.08.2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn